



# Zahntechnik, Unternehmen & Zukunft

## 1 Frage und 1 Antwort

In dieser Rubrik widmet sich der Dentista e.V. brisanten unternehmerischen und berufspolitischen Fragen aus dem Laboralltag.

### Werner Weidhüner (Beratender Betriebswirt)

**Dentista Forum Zahntechnikerinnen: Welchen Umsatz (netto in Prozent) sollte ein Zahntechniker im Verhältnis zum Bruttogehalt erarbeiten?**



**Werner Weidhüner:** Diese Betrachtungsweise ist in Zeiten des digitalen Workflows und der CAD/CAM-gestützten Fertigung veraltet. Heute wird mit Arbeitszeitwerten unter Berücksichtigung des persönlichen Leistungsgrades oder analog dazu mit der Zielvorgabe „Leistung pro Stunde“ gearbeitet.

Dennoch möchte ich die Frage beantworten:

#### Zielvorgaben nach Leistungsfaktoren bezüglich des Bruttogehaltes:

Arbeitsvorbereitung:	zirka 2,5fach
Kunststoff:	zirka 2,5 bis 2,8fach
Kronen-, Brückentechnik:	zirka 3,0 bis 3,5fach
Keramik:	zirka 3,5 bis 4,0fach
Modellgusstechnik:	zirka 3,5 bis 5,0fach (Einstückguss und Funkenerosion)
Allround-Techniker:	zirka 3,0fach

Beispiel: Bruttolohn pro Monat 3 000 EUR, Leistungsfaktor 4,0:  
Zielumsatz pro Monat 3 000 EUR x 4 = 12 000 EUR.

### RA Judith Behra (Geschäftsführerin Zahntechnikerinnung Berlin)

**Dentista Forum Zahntechnikerinnen: Inwiefern betrifft das Antikorruptionsgesetz das Praxislabor? Widerspricht das Gesetz nicht der Struktur eines der Praxis angeschlossenen Labors?**



**Judith Behra:** Es ist in der Tat nicht ausgeschlossen, dass das Antikorruptionsgesetz auch Auswirkungen auf bestimmte Formen der zahnärztlichen Berufsausübungsorganisation haben wird, wie z. B. Berufsausübungsgemeinschaften und Unternehmensbeteiligungen, die häufig auch die Erbringung zahntechnischer Leistungen umfassen. Hier sollte man die vorliegende Organisationsform von einem Juristen in Hinblick auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz prüfen lassen.

Um die Frage, ob das Antikorruptionsgesetz der Struktur eines der Praxis angeschlossenen Labors widerspricht, ist zunächst zu beantworten, was denn diese Struktur ist. Dazu gibt es unterschiedliche Standpunkte: Das klassische Eigenlabor, das sich in den Räumen des Zahnarztes befindet und in dem dieser für die von ihm vorgenommene Versorgung seiner Patienten zahntechnische Arbeiten herstellt und allein die ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten als Auslagen (§9 GOZ) an den Patienten weitergibt.

Die zahnärztliche Standesvertretung hat dagegen den Standpunkt, dass das Praxislabor in einer breiten Variation von Organisationsformen betrieben werden kann. Der Zahnarzt kann neben den ihm tatsächlich entstandenen Kosten auch einen „angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil“ gegenüber dem Patienten abrechnen. Das ist allein schon wegen der Verwendung des Begriffes „Auslagen“ in §9 GOZ keineswegs zwingend. Allerdings ist das eine berufspolitische Diskussion. Gerade die in den letzten Tagen bekanntgegebenen Änderung zum Entfallen der Strafbarkeit der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten dürfte den Betrieb eines „normalen“ Praxislabors wieder auf recht festen Boden gebracht haben. Letztlich kann zum heutigen Zeitpunkt zur Bedeutung der Vorschriften und den Auswirkungen nichts Endgültiges gesagt werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung den Wortlaut und die Absichten des Gesetzgebers umsetzen wird.